

**Stadt Bietigheim-Bissingen  
-Stadtrechtsammlung-**

**Zweckverband Gemeinsames Industrie-/Gewerbegebiet Laiern**

**Satzung**

**über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

**(Abwassersatzung)**

**vom**

**20.06.1995**

**In Kraft seit: 01.07.1995**

**geändert am: 07.11.2001**

**In Kraft seit: 01.01.2002**

**AZ: 2281**

Redaktionelle Fassung

**ZWECKVERBAND GEMEINSAMES INDUSTRIE-/GEWERBEGEBIET LAIERN**

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS) vom 20.06.1995,  
geändert durch Satzung vom 07.11.2001**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie den §§ 5 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gemeinsames Industrie-/Gewerbegebiet Laiern am 20.06.1995 und 07.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Zweckverband Gemeinsames Industrie-Gewerbegebiet Laiern betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Verband zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Anschlusskanäle (Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 10 Abs. 1) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum öffentlichen Kanal dienen. Hierzu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich und im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlegt sind (Grundleitungen) und das Abwasser dem öffentlichen Kanal zuführen sowie Prüfschächte.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht**

Der Verband ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 4**

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Verband im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Besitzer sind verpflichtet, das Abwasser zu überlassen.

- (2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (5) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (6) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist (§ 45 b Abs. 4 Satz 3 Wassergesetz).

## **§ 5 Anschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  - 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
  - 2. Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe oder radioaktive Stoffe;
  - 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  - 4. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate oder anders vergleichbares faulendes und sonst übelriechendes Abwasser;
  - 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  - 6. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;
  - 7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
  - 8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

9. Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält.
- (3) Der Verband kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Der Verband kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (5) Der Verband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (6) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen der Absätze 1 bis 4 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (7) Schließt der Verband in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 Wassergesetz).
- (8) Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sowie Anordnungen der Wasserbehörde bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Reinigung eingeleitet werden.

## **§ 7 Eigenkontrolle**

Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankenden oder gefahrenträchtigem Abwasser (z.B. aus Gewerbebetrieben oder Kliniken) kann der Verband verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Er kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 8 Genehmigungen**

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und ihre Benutzung sowie deren Änderung bei angeschlossenen Grundstücken bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

Die Anschlussgenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass das Bauwerk spätestens 3 Jahre nach Bekanntgabe der Anschlussgenehmigung funktionsfähig an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen ist. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Anschlussgenehmigung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Verband einzuholen.
- (3) Soll sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung des Verbandes erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Die dauernde Ableitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich nicht möglich. Für vorübergehende Ableitungen (z.B. bei Bauvorhaben) ist eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

### **III. Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 9 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

#### **§ 10 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücks- entwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Als Grundstücksentwässerungsanlagen gelten alle zur Ableitung von Abwasser dienenden Einrichtungen bis zum öffentlichen Kanal.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Bei Bauvorhaben in förmlich festgelegten Wasserschutzgebieten sind die jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen bei Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beachten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundleitungen) mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Verband herzustellen. Mit dem Bau der Grundleitungen und der Herstellung des Anschlusses der Grundleitung an die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, welche die Anforderung der Gütegemeinschaft „Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -Leitungen“ erfüllen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundleitung einschließlich der Verbindung mit der öffentlichen Entwässerungsanlage ist vor der Wiederverfüllung des Leitungsgrabens durch den Verband förmlich abzunehmen.
- (4) Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden bzw. hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (5) Der Verband kann vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

- (6) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (8) Kleinkläranlagen sind binnen einer Frist von sechs Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.
- (9) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Verband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (10) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Verband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 11 Abscheider**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

## **§ 12 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen**

- (1) Vor der baurechtlichen Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich, erfolgt die Abnahme durch den Verband.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen i.S. des Artikels 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in den sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und hierbei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Verband kann einmalige oder regelmäßige Abwasseruntersuchungen vornehmen.
- (3) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Bestimmungen wasserrechtlicher Entscheidungen bleibt unberührt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband in den Fällen des Abs. 3 die entstehenden Kosten zu ersetzen. Kosten von Abwasseruntersuchungen, die gemäß § 27 auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

#### **IV. Abwasserbeitrag**

##### **§ 13**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Der Verband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

##### **§ 14**

##### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.  
  
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

## **§ 15 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

## **§ 16 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
- (2) Die Geschossflächenzahl (GFZ) ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5).
- (3) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung genannten Baugebieten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.

- (4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung für Mischgebiete höchstzulässige Geschossflächenzahl maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrundegelegt.

Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschossflächenzahl 0,2.

- (5) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die Geschossflächenzahl abweichend von Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- (7) In den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 gilt bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, die Geschossflächenzahl 0,2.
- (8) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 2 Satz 2 auf volle Geschosse auf- bzw. abgerundet.

## **§ 17 Weitere Beitragspflicht**

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
  - a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
  - b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden,soweit sie bisher bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.
- (3) Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.
- (4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach dem Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der Nutzung allgemein zugelassen wird.

## **§ 18 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 5,78 € pro qm Grundstücks- und Geschossfläche.

## **§ 19 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht

1. In den Fällen des § 14 Absatz 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 14 Absatz 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 17 Absatz 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 17 Absatz 2 Buchstabe a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung i.S. von § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz.
5. In den Fällen des § 17 Absatz 2 Buchstabe b):
  - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
  - b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
  - c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 17 Absatz 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
7. In den Fällen des § 17 Absatz 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.

(2) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 8 Absatz 1 entsprechend.

## **§ 20 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 21 Ablösung**

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 17 Absatz 1 bis 4 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **V. Abwassergebühren**

### **§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.

### **§ 23 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 26 Absatz 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Übergang des Eigentums/Erbbaurechts hat der bisherige Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.

### **§ 24 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. In den Fällen des § 26 Absatz 2 wird die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Wassers bemessen. Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 28 Absatz 2) gilt als angefallene Abwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung der von Wasserzählern angezeigte Verbrauch;
  3. bei Einleitung aufgrund von § 8 Absatz 3 die eingeleitete Wassermenge.
- (3) Weist der Gebührenschuldner in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 den maßgebenden Wasserverbrauch nicht nach, so wird die Bemessungsgrundlage vom Verband geschätzt. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen des Verbands geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### **§ 25 Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum 28. Februar des auf den Beginn des Veranlagungszeitraumes folgenden Jahres zu stellen.

### **§ 26 Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,05 €.
- (2) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser 4,09 €. § 27 findet keine Anwendung.

### **§ 27 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 26 Absatz 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
  1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg/l um 10 v.H.  
für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 10 v.H.

2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
- |  |            |
|--|------------|
| von 600 bis 1200 mg/l                                      | um 20 v.H. |
| für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere | 25 v.H.    |
- (2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.
- (3) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch den Verband nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von 4 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums in einem Abstand von mindestens 8 Wochen durchgeführt.
- (4) Für die Abwasseruntersuchungen nach Absatz 3 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als 12 Stunden zu entnehmen.
- (5) Den Werten nach Absatz 3 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:
- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Absetzbare Stoffe:           | Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung). |
| 2. Chemisch-oxidierbare Stoffe: | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38 409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung).             |
- Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

## **§ 28**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

- (3) In den Fällen des § 24 Absatz 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (4) Die Abwassergebühr wird zusammen mit dem Entgelt für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserpreis) erhoben und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) In den Fällen des § 24 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 wird die Abwassergebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.
- (6) In den Fällen des § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

## **VI. Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 29 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind dem Verband anzuzeigen:
  1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht.

Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
  2.
    - a) Die Verwendung von Wasser aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück;
    - b) der Anfall von Wasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach § 27 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.

Anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner dem Verband anzuzeigen:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
  - b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung.
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstücks dem Verband anzuzeigen bzw. den Verband zu benachrichtigen:
  - a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Anschlusskanälen;

- b) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer die Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### **§ 30 Haftung**

- (1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet der Verband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

Ein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren erwächst in keinem Fall.

- (2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs.1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;

2. entgegen § 4 Absatz 1 das Abwasser nicht dem Verband überlässt;
3. entgegen § 5 Absatz 1, 2, 3 und 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
4. entgegen § 6 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
5. entgegen § 6 Absatz 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
6. entgegen § 7 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für ihre Bedienung und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht dem Verband auf Verlangen vorlegt;
7. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, benutzt oder ändert;
8. entgegen § 8 Absatz 3 Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 9 und des § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 herstellt;
10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 10 Absatz 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Verband herstellt bzw. nach § 10 Absatz 3 letzter Satz die Abnahme der Grundleitung nicht sicherstellt;
11. entgegen § 10 Absatz 6 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
12. entgegen § 10 Absatz 7 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer von dem Verband zur Änderung aufgefordert wurde;
13. entgegen § 10 Absatz 8 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt;
14. entgegen § 11 Absatz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;

15. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  16. entgegen § 12 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
  17. entgegen § 12 Absatz 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet;
  18. entgegen § 12 Absatz 3 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch den Verband nicht beseitigt;
  19. entgegen § 29 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, die Änderung vom 07.11.2001 am 01.01.2002.

Tamm, den 07.11.2001

Maisch  
Verbandsvorsitzender